

# Hausordnung der EBG-Schweinfurt eG

***Eine gute Hausgemeinschaft ist die Voraussetzung für ein gutes und ruhiges Wohnen. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen. Diese Hausordnung soll dazu beitragen, nicht nur die Ordnung, sondern auch gedeihliche und zufriedenstellende Verhältnisse im Haus zu sichern. Sie entspringt dem gesunden Menschenverstand und der Idee nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Sie hat nicht den Zweck, Ihre Rechte einzuschränken.***

## **1. Unterhaltung der Wohnung**

Die Wohnung ist das private Reich des Mieters. Sie sauber zu halten und zu pflegen dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Veränderungen in Anordnung, Umfang und Ausstattung der Wohnung dürfen nur mit Zustimmung der EBG Schweinfurt eG erfolgen.

Schäden und Mängel, für die der Mieter nicht selbst aufzukommen hat, sind umgehend im Büro der Genossenschaft zu melden.

Das Bad und die Toilette sind vom Mieter besonders pfleglich zu behandeln. Übelriechende Stoffe, Küchenabfälle und dgl. dürfen, um Verstopfung zu vermeiden, weder in den Ausguss, noch in das Toilettenbecken geschüttet und hierüber entsorgt werden. Kosten, die für Behebung solcher Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist für die regelmäßige und sachgerechte Pflege und Reinigung der Bodenbeläge (besonders Laminatfußböden) verantwortlich. Nur materialschonende Mittel dürfen zur Anwendung kommen.

## **2. Mitbenutzung der Wohnung.**

Nicht zum Haushalt der Wohnungsinhaber gehörende Personen (Untermieter) dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgenommen werden. Veränderungen sind der Genossenschaft anzuzeigen.

## **3. Ruhezeiten, Feiertage**

Die Ruhezeiten in den Abend- und Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr (Samstag bis 8.00 Uhr und ab 19.00 Uhr) sind unbedingt zu beachten. Sonn- und Feiertage sind ebenfalls ganztägige Ruhetage. Mieter müssen ihre Aktivitäten darauf einstellen. Über anstehende Feiertage aus besonderem Anlass, bei denen die allgemeinen Ruhezeiten nicht vollkommen eingehalten werden können, so

wie bei sonstigen außergewöhnlichen Anlässen, sollten sämtliche Bewohner rechtzeitig informiert werden. Häusliches Musizieren sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und eine Dauer von 2 Stunden am Tag nicht überschreiten. Weiterhin sind die Ruhezeiten zu beachten. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere Mieter nicht unzumutbar belästigt werden. Nach 22.00 Uhr ist jede Belästigung anderer zu unterlassen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn.

## **4. Schließen der Haustüre und Kellertüre**

Zum Schutze der Mieter und des Hauses sind die Haustüren geschlossen zu halten, jedoch nicht abzuschließen (Fluchtwege). Die Kellertüren sind abzuschließen. Für auftretende Schäden haftet der Mieter.

## **5. Benutzung von Gas-, Wasser- und Elektro-Leitungen**

Treten an Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen Störungen oder andere Schäden auf, die eine Gefahr für die Mieter oder das Haus bedeuten, so sind die Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der schadhafte Teil der Leitung sofort abgestellt oder abgeschaltet wird. Die Stadtwerke als zuständiger Grundversorger sind sofort zu verständigen. Eine Verständigung der Genossenschaft hat ebenfalls zu erfolgen. Etwaige Frostschäden an der Wasserleitung sind umgehend zu melden. Das Verlegen und die Reparatur von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen (auch Anschlussarbeiten) darf nur von zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt der Mieter die volle Verantwortung. Jeder unnötige Verbrauch von Wasser ist zu vermeiden.

## **6. Reinigen des Treppenhauses, Flure, Keller und Fenster**

*(sofern keine Reinigungsfirma beauftragt ist)*

Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt einmal wöchentlich (fegen und wischen). Diese wird durch die Bewohner im wöchentlichen Wechsel durchgeführt und geregelt. Bei schlechten Witterungsverhältnissen, sowie in den Wintermonaten sollte die Reinigung des Treppenhauses den Bedingungen angepasst und bei Bedarf häufiger durchgeführt werden. Treppenhausfenster, Haustüren, Türsprechanlage und Briefkastenanlage sind in die Reinigung mit einzubeziehen. Die gemeinsam genutzten Vorräume des Kellers sind von allen Mietern in einem bestimmten Wechsel zu rei-

nigen. Mieter, die diese Arbeiten nicht durchführen können, müssen selbst für Ersatz sorgen. Die EBG Schweinfurt eG ist berechtigt, bei nachhaltig nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Haus- und Treppenreinigung eine für die Mieter kostenpflichtige Reinigungsfirma mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

### **7. Müllentsorgung**

Der im Haushalt anfallende Restmüll, sowie Papier, Kartonagen etc. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter, sie sind gesondert zu entsorgen. Kartons und dergleichen sind vor dem Einwurf zu zerkleinern. Die gelben Säcke sind in den Müllboxen bzw. erst am Abend vor der Abholung an den Sammelplätzen abzulegen. Elektroschrott sowie Leuchtmittel dürfen nicht in den Restmüll entsorgt werden. Ordnungsgemäße Entsorgung und sinnvolle Wiederverwertung gehen schließlich jeden Bürger an. Wird dies beachtet, reichen die aufgestellten Container aus. Sie tragen hierdurch zur Kostensenkung der anfallenden Müllgebühren bei. Es gelten die Bestimmungen und Hinweise der Stadt zur Mülltrennung und Entsorgung.

### **8. Reinigen der Straße und des Hofes**

Das Reinigen der Straße (Bürgersteig und Rinnstein) ist nach den örtlichen Vorschriften von den Mietern im Wechsel durchzuführen. Das gleiche gilt für den Hofraum. Schneeräumen und Streuen bei Glatteis gehören zu den Pflichten des Mieters, der jeweils die Reinigungspflicht hat.

### **9. Brandschutz und Fluchtwege**

Feuergefährliche oder explosive Gegenstände sowie Gasflaschen dürfen in den Wohnungen und Zugehörigkeiten (Keller, Garagen, Fahrradboxen) nicht aufbewahrt werden. Feuerpolizeilichen Anordnungen ist nachzukommen. Arbeiten mit Schweißgeräten und Winkelschleifern im Keller sind auf Grund von Funkenflug und damit verbundener Brandgefahr verboten. Die Gänge der Keller sind freizuhalten. In den Treppenhäusern darf der Durchgang nicht behindert werden.

Motorräder jeglicher Art dürfen nicht im Keller abgestellt werden. Es sind die Motorradabstellplätze zu verwenden. Sofern keine vorhanden sind, können Sie so abgestellt werden, dass der allgemeine Personenverkehr nicht behindert wird. Fahrräder dürfen nur in den eigenen Kellerabteilen oder auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden.

### **10. Balkonnutzung/Nutzung der Freiflächen/Spielplatz/Trockenplätze für Wäsche**

Das Grillen auf Balkonen mit Holzkohle und auf den an das Gebäude angrenzenden Freiflächen ist mit Rücksicht auf die Nachbarn zu unterlassen. Eine Verunreinigung der Freiflächen ist zu vermeiden.

Das Aufstellen von Blumen in Töpfen oder Kästen ist erlaubt, wenn es unter Beachtung der notwendigen Vorsicht geschieht und andere Mieter nicht durch ablaufendes Wasser oder Verschmutzung belästigt werden.

Das Trocknen der Wäsche darf nur auf den im Hof eingerichteten Trockenplätzen erfolgen. Eigene Wäscheseile sind nach dem Trocknen abzunehmen. Aufhängen von Wäsche an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt.

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

### **11. Rauchverbot**

Das Rauchen im Treppenhaus, in den Kellern und Kellergängen ist generell untersagt.

### **12. Lüften**

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch täglich mehrmaliges ausreichendes Öffnen der Fenster.

### **13. Allgemeines**

Das Anbringen von Antennen und Satellitenschüsseln ist verboten.

Waschmaschinen und Ablufttrockner dürfen im Keller nicht aufgestellt werden.

Parken im Hof ist nur zum kurzzeitigen Beladen oder Entladen erlaubt. Das Anlehnen von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen an Hauswänden ist untersagt.

Die Hausordnung ist allgemein. Notwendige Regelungen für einzelne Wohngebäude, die in der Hausordnung nicht erfasst sind, können jederzeit getroffen werden.